



ZEICHENERKLÄRUNG

A Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Allgemeines Wohngebiet - mit Beschränkungen
- Zahl der Vollgeschosse - als Höchstgrenze
- Dachgeschoß als zusätzlich anrechenbares Vollgeschoß zulässig
- offene Bauweise
- nur Doppelhäuser zulässig
- nur Einzelhäuser zulässig
- nur Doppelhäuser oder Hausgruppen zulässig
- Grundflächenzahl
- Geschosflächenzahl
- Baugrenze
- Gemeinschaftsstellplätze/-garagen mit ihren Zufahrten
- Flächen für Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten
- Stellung der Hauptgebäude (Firstrichtung)
- Stellung der Garagen (Firstrichtung)
- Fläche für die Abwasserbeseitigung - öffentlicher Graben
- private Grünfläche - Stellplatz-/Garageneingrünung
- Zuordnungsziffer der Nutzungsschablone

B Hinweise

- geplante Grundstücksgrenze
- Flurnummer
- Baugrenze (nachrichtliche Übernahme)

TEXTTEIL

- a Die Grundstückgröße für eine Doppelhaushälfte hat innerhalb der mit der Nutzungsschablone 6 festgesetzten Gebiete mind. 260m², in den übrigen Bereichen mind. 380 m² betragen.
- b Die Gemeinschaftsgaragen sind mit einem begrünten Flachdach herzustellen. Ein konstruktiv bedingtes Gefälle von max. 5% ist allgemein zulässig.
- c In den mit der Nutzungsschablone 6 festgesetzten Gebieten sind innerhalb einer Bauzeile entweder nur eine Hausgruppe oder Doppelhäuser zulässig. Das zuerst genehmigte oder im Freistellungsverfahren zuerst errichtete Gebäude gibt dabei die Bauweise innerhalb einer Bauzeile vor.
- d Soweit der Bebauungsplan nichts anderes festsetzt, gelten weiterhin die Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplans „Goldgrube Mitte“ in der Fassung vom 25. 08. 1999.

Art der Nutzung	Maß der Nutzung	Füllschema der Nutzungsschablone
Grundflächenzahl	Geschosflächenzahl	
Bauweise		

VERFAHRENSVERMERKE

A Die Änderung des Bebauungsplans wurde vom Gemeinderat am 26.10.2000 beschlossen.
 Der Änderungsbeschuß wurde ortsüblich am 10.11.2000 bekannt gemacht.

B Der Entwurf des Bebauungsplans wurde mit Begründung gemäß §3(2) BauGB in der Zeit vom 26. März 2001 bis 26. April 2001 öffentlich ausgelegt.

C Der Bebauungsplan wurde vom Gemeinderat am 26.04.2001 gemäß §10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

D Der Beschluß des Bebauungsplans durch die Gemeinde ist am 04. Mai 2001 ortsüblich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis darauf, daß der Bebauungsplan mit der Begründung zu jedermanns Einsicht im Rathaus Schwabheim während der allgemeinen Dienststunden bereitgehalten wird. Weiter wurde darauf hingewiesen, daß über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten (§10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Schwabheim, den 29. Mai 2001

 Bürgermeister
 Hans Fischer

Schwabheim, den 29. Mai 2001

 Bürgermeister
 Hans Fischer

Schwabheim, den 29. Mai 2001

 Bürgermeister
 Hans Fischer

GEMEINDE SCHWABHEIM

2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 27 "GOLDGRUBE MITTE"
 M.: 1:1.000

Bearbeitet durch: **peichl + metz**, Bergheimfeld
 26. Februar 2001/26. April 2001

